



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Hessisches Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben zum Schutz der Verfassung und zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz

A. Problem

Die Institutionalisierung des Verfassungsschutzes als ein nach innen gerichteter Nachrichtendienst muss als gescheitert angesehen werden. Die erhoffte Funktion eines Frühwarnsystems, das über Bestrebungen gegen die in Grundgesetz und Hessischer Verfassung verankerten Grund- und Menschenrechte rechtzeitig informiert, hat versagt. Trotz teilweise intensiver (Zusammen-)Arbeit im neonazistischen Milieu konnten in den vergangenen zwei Jahrzehnten Hunderte Mordfälle und ein Vielfaches davon an Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund in der Bundesrepublik Deutschland präventiv nicht verhindert oder häufig im Nachhinein nicht aufgeklärt werden.

Das Auffliegen der Terrorzelle NSU (Nationalsozialistischer Untergrund), die jahrelang ungehindert Morde, Bombenanschläge und Banküberfälle mit Dutzenden Opfern begehen konnte, macht die Dimension des Scheiterns deutlich: Statt erfolgreicher Gewaltprävention und dem Schutz der Demokratie haben sich die Geheimdienste jahrelang zwischen Blindheit gegenüber und Verstrickung mit der rechten Szene bewegt. Dem Aufklärungsinteresse von Parlamenten und Öffentlichkeit wurde mit Vernichtung entsprechender Akten begegnet. Ein für die Gewaltprävention unfähiger und erst recht ein mit der rechten Szene verwobener Geheimdienst wird für die Gesellschaft und Demokratie selbst zur Gefahr, zumal er sich offenkundig jeglicher demokratischen Kontrolle entzieht. Das Verhalten des Geheimdienstes beim NSU-Mord in Kassel, bei dem der Schutz eines tatverdächtigen Geheimdienstmitarbeiters und seiner kriminellen Nazi-V-Leute über das Aufklärungsinteresse einer bundesweiten Mord- und Terrorserie gestellt wurden, ist in jeder Beziehung inakzeptabel. Es besteht dringender Handlungsbedarf, auch weil dieser unfassbare Vorgang trotz vehementer Proteste der Ermittlungsbehörden gegenüber Parlament und Öffentlichkeit jahrelang verheimlicht wurde.

Neben dem Totalausfall als Frühwarnsystem ist der nachrichtendienstlich befugte institutionalisierte Verfassungsschutz eine Gefahr für eine den Grund- und Menschenrechten verpflichtete Gesellschaft. Demokratie setzt Offenheit, Beteiligung und Transparenz voraus. Die Ausdehnung des Geheimdienstapparates besonders seit dem 11. September 2001 mit immer weiteren Kompetenzen durch Sicherheitsgesetze, Aufgabenzuweisungen sowie Sach- und Personalmitteln, steht im Konflikt mit dieser demokratischen Offenheit, Beteiligung und Transparenz. Die erheblichen Grundrechtseingriffe, die in der Regel politisch-ideologisch motiviert sind, orientieren sich an der verheerenden Logik der Totalitarismustheorie und terminieren die Bürgerrechte. All jene, welche ausgerichtet am politischen Raster des Verfassungsschutzes als "verfassungsfeindlich" gelten, erleiden erhebliche Eingriffe in Grundrechte durch den Einsatz von Vertrauenspersonen oder technische Möglichkeiten der Ausforschung und Ausspä-

hung ihres privaten Lebens. Dabei ist, anders als bei Maßnahmen der Strafverfolgung auf Grundlage der Strafprozessordnung, kein gesetzlich klar definierter tatsächlicher Anhaltspunkt der Gefahr des Begehens einer Straftat von erheblicher Bedeutung notwendig. In der Regel erfahren Betroffene weder vom Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel noch vom Bestehen und Umfang der vom Landesamt für Verfassungsschutz angelegten personenbezogenen Daten- und Informationssätze.

Zudem ist der Geheimdienst weder parlamentarisch noch öffentlich kontrollierbar, weil er sich selbst der parlamentarischen Kontrolle entzieht, insofern er selbst darüber entscheidet, welche Informationen dem parlamentarischen Kontrollorgan übermittelt werden oder welche Vorgänge trotz parlamentarischen Aufklärungsinteresses vernichtet werden. Überdies sind die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst der Geheimhaltung unterworfen, sodass aus der Kontrolle und gegebenenfalls erlangten Informationen keine weiteren Handlungsmaßnahmen beispielsweise durch das Parlament eingeleitet werden können. Die Kontrolle der Haushaltsmittel des Landesamtes für Verfassungsschutz, die dieses für nachrichtendienstliche Mittel aufwendet, unterliegt ebenfalls der Geheimhaltung und wird noch nicht einmal der Parlamentarischen Kontrollkommission zugänglich gemacht.

Auch eine öffentliche Kontrolle ist ausgeschlossen, weil auch gegenüber den Medien die Geheimdienste ein Informationsmonopol besitzen. Es kann nur berichtet werden, was Geheimdienste ausgesuchte Journalisten berichten lassen. Der der Öffentlichkeit jährlich vorgelegte Bericht der Geheimdienste enthält politische Stereotype und - aber keinesfalls vollständig - längst bekannte Informationen über vorhandene Organisationen. Eine wissenschaftlich-analytische Arbeit findet im Landesamt nicht statt.

Kritikwürdig ist auch das verstärkte Engagement der Verfassungsschutzämter, in Schulen durch Ausstellungen und Vorträge Teil der politischen Bildung zu werden. Für diese Aufgabe verfügt der Verfassungsschutz als Geheimdienst über keinerlei Kompetenz. Emanzipatorische Bildung und nachrichtendienstliche Tätigkeit schließen sich aus.

Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts sollte Zweifel an der These wecken, wonach ein Mehr an Geheimdiensten auch ein Mehr an demokratischer Verfasstheit bedeutet. Das Delegieren des demokratischen Verfassungsauftrages an einen Geheimdienst ist nicht nur demokratietheoretisch falsch und unhistorisch, es ist auch einzigartig in der westlichen Welt.

Aus historischer und demokratischer Verantwortung sowie als Konsequenz aus dem skandalösen Scheitern der Geheimdienste in der jüngsten Vergangenheit sind eine Neuorganisation des Schutzes der Verfassung und die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Grundrechte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Sinne des Art. 146 der Hessischen Verfassung dringend geboten.

B. Lösung

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz wird aufgelöst. Die endgültige Auflösung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2013. Die Modalitäten der Auflösung werden durch eine Ermächtigung zum Erlass einer der Auflösung regelnden Rechtsverordnung in den Verantwortungsbereich der Landesregierung übertragen. Die Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in den § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7, 8 und 9 sowie § 5 und § 5a des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz werden bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes außer Kraft treten. Gleichzeitig ist zu regeln, wie mit dem Aktenbestand des Landesamtes für Verfassungsschutz verfahren werden soll und über welche Rechte Betroffene der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz verfügen, um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und die Möglichkeit der Einsichtnahme und Herausgabe von Unterlagen zu erhalten.

Zeitlich parallel zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz wird eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie als oberste Landesbehörde in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Die Informations- und Dokumentationsstelle übernimmt einerseits die durch Bundesgesetz verpflichtende Zusammenarbeit mit Behörden anderer Bundesländer. Da ihr aber keinerlei nachrichtendienstliche Befugnisse zuerkannt werden, gestaltet sich die Art und der Umfang an den in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben und Befugnissen und werden gegebenenfalls durch diese selbst beschränkt. Schwerpunktmäßige Aufgabe der Informations- und Dokumentationsstelle ist die Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten in Hessen sowie die Beratung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen sowie antidemokratischen Einstellungen sowie ihrer strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen. Zu diesem Zwecke arbeitet sie wissenschaftlich, ist befugt, mit Dritten zusammenzuarbeiten, informiert im Rahmen ihrer Verantwortung zur Aufklärung über Inhalt, Wirkungsweise und Verbreitung von neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen sowie antidemokratischen Einstellungen öffentlich. Der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie wird ein Beirat zugeordnet, der sich nur zu einem Teil aus Mitgliedern des Hessischen Landtags zusammensetzt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates werden im Gesetz beschrieben.

Des Weiteren wird ein Landesprogramm gegen Neonazismus und für Demokratie landesgesetzlich verankert, in dessen Rahmen zivilgesellschaftliche Institutionen, Projekte und Maßnahmen gefördert und begleitet werden. Dies hat zum Ziel, neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen in der Gesellschaft und deren Verbreitung zu begegnen. Verantwortliche Stelle für die Umsetzung des Landesprogramms ist die Informations- und Dokumentationsstelle.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Mögliche Alternativen, wie etwa die Stärkung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten oder die Neuorganisation des Landesamtes als eine dem Innenministerium angegliederte Abteilung, die im Kern die Aufgabe des Verfassungsschutzes weiterhin institutionalisiert, eine Struktur mit nachrichtendienstlichen Mitteln vorzuhalten, vermögen keinesfalls, die bestehende und beschriebene Problemlage wirksam und nachhaltig zu beseitigen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz mit einem bisherigen Haushaltsvolumen von jährlich etwa 18 Mio. € ist nach der Umstrukturierungs- und Aufbauphase bis zum 31. Dezember 2013 von einer Kostenersparnis für das Land Hessen auszugehen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, Diskriminierung von Einzelpersonen oder Personengruppen entgegenzuwirken.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, Diskriminierung von Einzelpersonen oder Personengruppen entgegenzuwirken.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Neuordnung der Aufgaben zum Schutz der Verfassung
und zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über den Schutz der Verfassung als
gesamtgesellschaftliche Aufgabe (HVerfSchG)**

**§ 1
Ziel**

(1) Der Schutz der politischen und sozialen Grund- und Menschenrechte ist grundlegende Aufgabe allen staatlichen Handelns und der gesamten Gesellschaft. Alle Maßnahmen staatlichen Handelns müssen Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Herkunft, Weltanschauung, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung, Hautfarbe, sexueller Ausrichtung, ihres Geschlechtes oder Alters ausschließen und diesen entgegenwirken.

(2) Den Grund- und Menschenrechten zuwiderlaufenden neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen ist frühzeitig und in geeigneter Form mit dem Ziel entgegenzutreten, die gesellschaftliche Verbreitung derartiger Einstellungen zu vermindern.

(3) Dieses Gesetz und sein Vollzug dienen der Verwirklichung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele. Es dient ferner der Umsetzung der sich aus Art. 146 und 147 der Verfassung des Landes Hessen ergebenden Pflichten sowie der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für das Land Hessen aus den Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz - Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), ergeben.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Neonazismus im Sinne dieses Gesetzes sind Einstellungen, Kommunikation und Handlungen, die ausgehend von der Ideologie der Ungleichheit der Menschen und einem antipluralistisch und autoritär geleiteten Gesellschaftsbild, ein auf Ausgrenzung und Verfolgung gerichtetes diktatorisches Regime errichten wollen. Diese Vorstellungen orientieren sich in unterschiedlicher Form und Ausprägung an den Kernelementen des historischen Nationalsozialismus, wie dem Führerprinzip, der Idee der "Volksgemeinschaft" und einem eliminatorischen Antisemitismus.

(2) Rassismus im Sinne dieses Gesetzes sind Vorstellungen, die nach tatsächlichen oder zugeschriebenen körperlichen oder kulturellen Merkmalen gebildeten Gruppen unterschiedliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder Charaktereigenschaften zuschreiben, wodurch selbst dann, wenn keine gesellschaftliche Hierarchie zwischen ihnen entsteht, die Ungleichverteilung sozialer Ressourcen und politischer Rechte erklärt und legitimiert, die Gültigkeit universeller Menschenrechte hingegen negiert wird.

(3) Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erfasst feindselige Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen. Sie umfasst die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund einer bestimmten, gewählten oder durch andere zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit, durch welche sie in den Augen anderer als ungleichwertig angesehen werden. Gemeinsamer Kern der diesem Begriff zugeordneten Phänomene ist eine Ideologie der Ungleichwertigkeit, die Gleichwertigkeit und Unversehrtheit von spezifischen Gruppen der Gesellschaft infrage stellt, wie etwa Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Abwertung von Obdachlosen, Behinderten oder Langzeitarbeitslosen, Islamfeindlichkeit, aber auch klassischer Sexismus und Etabliertenvorrechte. Einzelpersonen oder Gruppen werden aufgrund dieser vermeintlichen Zugehörigkeit negati-

ve Eigenschaften unterstellt, um damit eine Abwertung, Benachteiligung, Verfolgung oder Vernichtung ideologisch zu rechtfertigen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische und soziale Verfassungsordnung, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Abs. 5 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 5 Abs. 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Zur freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 3

Landesprogramm

(1) Durch das Land werden im Rahmen eines Landesprogramms gegen Neonazismus und für Demokratie zivilgesellschaftliche Institutionen, Projekte und Maßnahmen gefördert und begleitet, die zum Ziel haben und geeignet sind, neonazistischen, rassistischen gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen in der Gesellschaft und deren Verbreitung zu begegnen sowie Angebote zur Unterstützung von Opfern aus den genannten Beweggründen motivierter Gewalt und Diskriminierungen sicherzustellen.

(2) Für die Förderung im Rahmen des Landesprogramms stehen jährlich mindestens 3 Millionen Euro abzüglich der Fördersumme aus dem Bund, mindestens jedoch 2,2 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. Die Förderung hat sowohl institutionell als auch projektbezogen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung zu erfolgen. Die Fördersumme wird jährlich an die Inflationsrate angepasst.

§ 4

Unabhängige Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie - Leitung, Finanzierung

(1) Zum Schutz der demokratischen Ordnung und zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 146 und 147 Verfassung des Landes Hessen entsteht in Hessen eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und als unabhängige oberste Landesbehörde. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit. Die vollständige Arbeitsfähigkeit der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie ist bis zum 31. Dezember 2013 herzustellen. Die Informations- und Dokumentationsstelle führt den Namen "Hessisches Informations- und Dokumentationszentrum zum Schutz der Grund- und Menschenrechte sowie der Demokratie". Träger der Anstalt ist das Land. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(2) Die Informations- und Dokumentationsstelle ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Der Anstalt ist insbesondere die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Hessischen Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Hierzu unterbreitet die Informations- und Dokumentationsstelle einen im Einvernehmen mit dem Beirat nach § 11 erarbeiteten Haushaltsvoranschlag.

(3) Der Landtag wählt den Leiter oder die Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder. Der oder die Gewählte wird vom Präsidenten des Hessischen Landtags ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter bzw. Landesbeauftragte für Grund- und Menschenrechte und Demokratie". Mit Zustimmung des Landtags ernennt der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Für bestimmte Einzelfragen kann die Leitung auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(4) Der Landtag kann den Leiter oder die Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder abberufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Eine Abberufung erfolgt auch, wenn der oder die Landesbeauftragte dies verlangt.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Informations- und Dokumentationsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung einer jährlichen wissenschaftlichen Studie zu den politischen Einstellungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Hessen unter besonderer Betrachtung neonazistischer, rassistischer und gruppenbezogen menschenfeindlicher oder antidemokratischer Positionen;
2. Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteten Aktivitäten in Hessen;
3. Analyse neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten auf wissenschaftlicher Grundlage und Darstellung von Stand und Entwicklung entsprechender Einstellungen, Kommunikation und Handlungen in zeitlicher wie räumlicher Dimension;
4. Beratung zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteure bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen sowie deren strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen;

5. öffentliche regelmäßige Aufklärung über die Inhalte, Wirkungsweise und Verbreitung neonazistischer, rassistischer, gruppenbezogen menschenfeindlicher oder antidemokratischer Einstellungen;
6. öffentliche regelmäßige Information über Strukturen und Aktivitäten von Gruppen mit neonazistischem, rassistischem, gruppenbezogen menschenfeindlichem oder antidemokratischem Hintergrund;
7. Organisation und Unterstützung von Bildungsangeboten zur Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen;
8. Entwicklung und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen für Behörden, Institutionen und Gesellschaft zur Zurückdrängung neonazistischer, rassistischer, gruppenbezogen menschenfeindlicher oder antidemokratischer Einstellungen, Kommunikation und Handlungen und zur effektiven Anwendung rechtlicher wie behördlicher Maßnahmen zur Schwächung entsprechender struktureller oder öffentlicher Erscheinungsformen.

(2) Die Informations- und Dokumentationsstelle ist verantwortliche Stelle für die Umsetzung des Landesprogramms entsprechend § 3. Im Rahmen dessen obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Institutionen und Maßnahmen zur Umsetzung des Landesprogramms;
2. Antragsbearbeitung auf der Grundlage der Richtlinie;
3. Evaluierung der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Institutionen und Maßnahmen;
4. Coaching der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Institutionen und Projektträger;
5. Voranschlag der jährlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Institutionen und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms.

Darüber hinaus obliegt der Informations- und Dokumentationsstelle die fachliche Begleitung der im Rahmen von Bundesprogrammen gegen Neonazismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder antidemokratische Bestrebungen in Hessen geförderten Institutionen und Projektträger.

(3) Aufgabe der Informations- und Dokumentationsstelle als Verfassungsschutzbehörde des Landes und im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz) ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere sach- und personenbezogener Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische und soziale Verfassungsordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(4) Die Informations- und Dokumentationsstelle wirkt in Erfüllung der Aufgaben aus § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Informations- und Dokumentationsstelle ist hierbei an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden.

§ 6

Umgang mit den Unterlagen des bisherigen Landesamtes für Verfassungsschutz

- (1) Die Informations- und Dokumentationsstelle erfasst, verwahrt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz.
- (2) Jeder und jede hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, ob in den erschlossenen Unterlagen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz Informationen zu seiner oder ihrer Person enthalten sind. Ist das der Fall, haben er oder sie das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und deren Herausgabe.
- (3) Durch Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hessischen Landtag und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung das Verfahren der Erfassung und Einsichtnahme in Unterlagen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu regeln.

§ 7

Zugang zu Informationen

- (1) Die Informations- und Dokumentationsstelle verfügt über keine nachrichtendienstlichen Befugnisse.
- (2) Sie erhält die für ihre Arbeit notwendigen Informationen aus öffentlichen Quellen, wissenschaftlichen Studien und aus den im Rahmen ihrer Beratungsfunktion gegenüber gesellschaftlichen und staatlichen Akteuren gewonnenen Erkenntnissen.
- (3) Jeder und jede hat das Recht, sich mit Informationen, die der Aufgabenerfüllung nach § 5 dienen oder für diese erforderlich sind, an die Informations- und Dokumentationsstelle zu wenden. Eine anonyme Informationsübermittlung ist auf Wunsch sicherzustellen. Zur Kenntnis gelangte Informationen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß § 5 stehen, sind durch die Informations- und Dokumentationsstelle unverzüglich zu löschen.
- (4) Beschäftigte der Informations- und Dokumentationsstelle sind berechtigt und auf Wunsch der betroffenen Personen verpflichtet, über Personen, die Informationen an die Informations- und Dokumentationsstelle gegeben haben, sowie über diese Informationen selbst das Zeugnis zu verweigern.

§ 8

Informationsübermittlung durch die Informations- und Dokumentationsstelle

Jeder hat das Recht, sich mit Anfragen an die Informations- und Dokumentationsstelle zu wenden. Die begehrten Informationen sind unverzüglich in geeigneter Form bereitzustellen, insofern die Informationsweitergabe der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 dient.

§ 9

Ausschluss der Informationsübermittlung

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an und von Behörden, die über nachrichtendienstliche Befugnisse auf Grundlage anderer Gesetze als der Strafprozessordnung oder der das allgemeine Polizeirecht regelnden Gesetze des Bundes und der Länder verfügen, ist ausgeschlossen.

§ 10

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, insofern sie für die Aufgabenerfüllung nach § 5 erforderlich ist. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die der Informations- und Dokumentationsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gemacht werden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Hessisches Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung von dieser weitergegeben werden. § 10 HDSG bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Unterrichtungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit

Die Informations- und Dokumentationsstelle erstattet dem Hessischen Landtag jährlich, erstmalig zum 30. Juni 2014, einen für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht über ihre Tätigkeit, der in öffentlichen Plenar- und Ausschusssitzungen beraten wird. Sie gibt dabei auch einen Überblick über die Verbreitung neonazistischer, rassistischer, gruppenbezogen menschenfeindlicher oder antidemokratischer Einstellungen in Hessen sowie über die Umsetzung und Wirksamkeit des Landesprogramms entsprechend § 3.

§ 12

Beirat, Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Bei der Informations- und Dokumentationsstelle wird ein Beirat gebildet. Er besteht entsprechend Abs. 5 aus jeweils einem Mitglied der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen sowie zehn weiteren Mitgliedern, die nicht dem Hessischen Landtag angehören.

(2) Die Mitglieder des Beirats, die nicht dem Hessischen Landtag angehören, werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode des Hessischen Landtags gewählt. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl durch den Landtag im Amt. Das Vorschlagsrecht verteilt sich auf die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

(3) Der Beirat unterstützt und berät die Informations- und Dokumentationsstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung und nimmt die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Hessische Landtag bildet ein Parlamentarisches Kontrollgremium. In dem Gremium muss jede Fraktion des Landtags mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Das Gremium besteht in der Regel aus 17 Mitgliedern und wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt. Die Fraktionen entsenden jeweils ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums in den Beirat nach Abs. 1. Die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums richtet sich nach den für Fachausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.

§ 13

Außerkräfttreten des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz und Auflösung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623), tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Unabhängig hiervon treten § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7, 8 und 9 sowie § 5 und § 5a des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wird zum 31. Dezember 2013 vollständig aufgelöst. Beschäftigte des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die in ihrer Tätigkeit oder im Rahmen von Aufsichtsaufgaben mit der Anwendung oder Fragen der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel befasst waren, können nicht in der zu errichtenden Informations- und Dokumentationsstelle beschäftigt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz näher zu regeln.

Artikel 2

Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs sowie der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie sind vom Minister der Finanzen der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist."

2. § 29 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs sowie der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen."

Artikel 3

Aufhebung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
2. Die nachfolgenden Nr. 2 und 3 erhalten die Nummerierung 1 und 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bisherige Aufgabe des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu ergreifen. Das Gesetz enthält hierfür weitreichende Befugnisse, Informationen anlass- und verdachtsunabhängig durch grundrechtseinschränkende Maßnahmen zu erheben. Zu den durch die Befugnisse des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz eingeschränkten Grundrechten zählen das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz und Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen) und auf Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Grundgesetz und Art. 15 der Verfassung des Landes Hessen).

Grundrechte dürfen nicht zum Schutz demokratischer Grundrechte durch den Staat eingeschränkt werden. Der Schutz der durch die Verfassung garantierten Grundrechte ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Dieser Grundsatz ist im Übrigen in der Verfassung des Landes Hessen festgeschrieben. In Art 146 Abs. 1 heißt es: "Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten."

Kern des Schutzes der Verfassung als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe ist es, Gefahren zu erkennen, öffentlich zu kommunizieren, Menschen aufzuklären und diese zu befähigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten auch zu nutzen. Ein behördlich organisierter, mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitender Inlandsgeheimdienst vermag dies nicht zu leisten.

Das gerade in neuerer Zeit verstärkte Engagement der Verfassungsschutzämter, in Schulen durch Ausstellungen und Vorträge Teil der politischen Bildung zu werden, ist vor diesem Hintergrund besonders kritikwürdig. Für diese Aufgabe verfügt der Verfassungsschutz als Geheimdienst über keinerlei Kompetenz. Emanzipatorische Bildung und nachrichtendienstliche Tätigkeit schließen sich aus.

Betroffene der nachrichtendienstlichen Tätigkeit haben nur ein sehr eingeschränktes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Die Kontrolle der Tätigkeit soll durch die nach §§ 20 bis 22 Hessisches Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz gebildete Parlamentarische Kontrollkommission ausgeübt werden - das ist aber faktisch unmöglich. Die Institutionalisierung des Verfassungsschutzes als ein nach innen gerichteter Nachrichtendienst muss als gescheitert angesehen werden. Die erhoffte Funktion eines Frühwarnsystems, das über gegen die in Grundgesetz und Verfassung des Landes Hessen verankerten Bürger- und Menschenrechte gerichtete Bestrebungen rechtzeitig informiert, hat versagt.

Trotz teilweise intensiver (Zusammen-)Arbeit im rechtsextremen Milieu konnten in den vergangenen zwei Jahrzehnten Hunderte Mordfälle und ein Vielfaches davon an Straftaten mit neonazistischem Hintergrund in der Bundesrepublik Deutschland nicht verhindert oder häufig nicht einmal aufgeklärt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger, nicht nur jene mit Migrationshintergrund, sondern auch viele Demokratinnen und Demokraten, leben täglich mit der Gewaltbereitschaft aus dem neonazistischen Milieu, werden regelmäßig bedroht, eingeschüchtert und zur Aufgabe ihres politischen Engagements gedrängt. Der Verfassungsschutz konnte dabei entweder nicht genügend Informationen ermitteln oder hat, falls er genügend wusste, nicht konsequent gehandelt. In beiden Fällen hat er versagt und gehört somit abgeschafft.

Das eigentliche Problem ist allerdings nicht der Totalausfall als Frühwarnsystem, sondern sein ganz normales Wirken. Ein nachrichtendienstlich befugter institutionalisierter Verfassungsschutz ist eine Gefahr für eine den Grundrechten verpflichtete Gesellschaft. Denn sein Kerngeschäft ist die Überwachung vermeintlich verfassungsfeindlicher Organisationen und Personen. Dabei bewegt er sich weit im Vorfeld feststellbarer Straftaten und läuft damit auf eine flächendeckende Gesinnungsschnüffelei hinaus. Dabei ist, anders als bei Maßnahmen der Strafverfolgung auf Grundlage der Straf-

prozessordnung, kein gesetzlich klar definierter tatsächlicher Anhaltspunkt der Gefahr des Begehens einer Straftat von erheblicher Bedeutung notwendig. Die erheblichen Grundrechtseingriffe, die in der Regel politisch-ideologisch motiviert sind, orientieren sich an der verheerenden Logik der Totalitarismustheorie. Jeder, der ausgerichtet am politischen Raster des Verfassungsschutzes als "verfassungsfeindlich" gilt, erleidet erhebliche Eingriffe in seine Grund- und Menschenrechte durch den Einsatz von Vertrauenspersonen oder technischen Möglichkeiten der Ausforschung und Ausspähung seines privaten Lebens. Das unterschiedliche Vorgehen der einzelnen Landesämter zeigt, dass die Einordnung "verfassungsfeindlich" sehr unterschiedlich vorgenommen wird. Hierbei spielt offenbar die parteipolitische Ausrichtung der jeweiligen Landesregierungen eine wesentliche Rolle. In vergleichbaren demokratischen Rechtsstaaten findet das keine Entsprechung - dort ist es der regierenden Mehrheit nicht erlaubt, eine unbequeme Opposition durch eine eigens dafür geschaffene Behörde bespitzelt und einschüchtern zu lassen.

Straftaten, auch wenn mitunter politisch motiviert, bleiben Straftaten und können so auch mit rechtsstaatlich einwandfrei kontrollierbaren Mitteln der Exekutive und Judikative in Form von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt oder präventiv verhindert werden. Eine weitere Beobachtung durch einen intransparenten Inlandsgeheimdienst braucht es dazu nicht.

In der Regel erfährt der Betroffene weder vom Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel noch vom Bestehen und Umfang der vom Landesamt für Verfassungsschutz angelegten personenbezogenen Daten- und Informationssätze.

Zudem ist der Geheimdienst weder parlamentarisch noch öffentlich kontrollierbar, weil er sich selbst der parlamentarischen Kontrolle entzieht, insofern er selbst darüber entscheidet, welche Informationen dem parlamentarischen Kontrollorgan übermittelt werden. Überdies sind die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst der Geheimhaltung unterworfen, so dass aus der Kontrolle und gegebenenfalls erlangten Informationen keine weiteren Handlungsmaßnahmen beispielsweise durch das Parlament eingeleitet werden können. Die Kontrolle der Haushaltsmittel des Landesamtes für Verfassungsschutz, die dieses für nachrichtendienstliche Mittel aufwendet, unterliegt ebenfalls der Geheimhaltung und wird noch nicht einmal dem Parlamentarischen Kontrollgremium zugänglich gemacht.

Auch eine öffentliche Kontrolle ist ausgeschlossen. Der der Öffentlichkeit jährlich vorgelegte Bericht enthält politische Stereotype und - aber keinesfalls vollständig - längst bekannte Informationen über vorhandene Organisationen. Eine wissenschaftlich-analytische Arbeit findet im Landesamt nicht statt. Keinesfalls wird dabei die Arbeit und Arbeitsweise transparent gemacht, um öffentliche Kontrolle überhaupt zu ermöglichen - denn es handelt sich um die Tätigkeit eines Geheimdienstes.

Aus den genannten Gründen sind eine Neuorganisation des Schutzes und die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Grundrechte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dringend geboten.

Die Demokratie ist nur dann stark, wenn sie durch die Macht ihres Beispiels überzeugt und nicht durch das Beispiel ihrer Macht. Im emanzipatorischen Geist der Aufklärung müssen Menschen zum Nachdenken befähigt und ermutigt werden, statt ihnen vorzuschreiben, was sie nicht zu denken haben. Auf Angriffe gegen die Demokratie müssen Demokratinnen und Demokraten mit mehr Freiheit, mit mehr Partizipation und mehr Transparenz reagieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu § 1 (Ziel)

§ 1 legt als Ziel des Gesetzes den Schutz der politischen und sozialen Grund- und Menschenrechte und ein darauf aufbauendes Diskriminierungsverbot fest. Er verpflichtet alles staatliche Handeln, Diskriminierungen auszuschließen und diesen aktiv entgegenzutreten.

In Abs. 2 wird aufbauend auf den besonderen historischen Hintergrund des Grundgesetzes die Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen als Schwerpunkt festgelegt.

Der Begriff der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erfasst feindselige Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen. Als gemeinsamer Kern der diesem Begriff zugeordneten Phänomene wird eine Ideologie der Ungleichwertigkeit angenommen, die Gleichwertigkeit und Unversehrtheit von spezifischen Gruppen der Gesellschaft in Frage stellt, wie etwa Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Abwertung von Obdachlosen oder Behinderten oder Langzeitarbeitslosen, Islamfeindlichkeit, aber auch klassischer Sexismus und Etabliertenvorrechte.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass das Gesetz, insbesondere die Errichtung der Informations- und Dokumentationsstelle, der Erfüllung der Art. 146 und 147 der Verfassung des Landes Hessen und der im Bundesverfassungsschutzgesetz, für die Bundesländer verbindlich getroffenen Festlegungen dient - letzteres, solange diese Behörde noch fortbesteht und nicht durch eine entsprechende Dokumentationsstelle auf Bundesebene ersetzt ist. Das Bundesgesetz kann diese Festlegungen treffen, da nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 a Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Verfassungsschutzes der ausschließlichen, d.h. alleinigen Zuständigkeit des Bundes zugeordnet ist. Daher müssen die im Bundesgesetz auch für die Länder festgelegten inhaltlichen Aufgaben auch von der entsprechenden Landesbehörde erfüllt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Die Abs. 1 bis 3 beschreiben die in § 1 Abs. 2 zum besonderen Schwerpunkt des Gesetzes gemachten neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen. Gestützt wurde sich bei den beschreibenden Einstellungsmerkmalen auf in der Sozialwissenschaft verbreitete und anerkannte Definitionen. Die Begriffsbestimmungen sind zugleich Grundlage für die im Gesetz näher definierten Aufgabenbereiche und Zielstellungen des Landesprogramms sowie der neu zu errichtenden Informations- und Dokumentationsstelle.

Die Abs. 4 und 5 des § 2 dienen der - sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b Grundgesetz ergebenden - notwendigen "Verklammerung" des Landesgesetzes mit dem Bundesgesetz. Sie enthalten die Übernahme der Begriffsbestimmungen des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Allerdings wird an einer Stelle eine begriffliche Modifikation vorgenommen. Statt des im politischen Diskurs leider in nicht wenigen Fällen in sehr tendenziöser Absicht gebrauchten Begriffs der "freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO)" wird der Begriff der "freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung" verwendet. Dadurch, dass die in Abs. 5 verwendete Kriterienaufzählung übereinstimmt mit dem in § 4 des Bundesgesetzes verwendeten Katalog zur Definition der "freiheitlich demokratischen Grundordnung", ist klargestellt, dass sich die Rechtsbegriffe inhaltlich entsprechen. Entscheidend ist der übereinstimmende Kriterienkatalog, der so aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen ist (vgl. insbesondere Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 - Az. 1 BvB 1/51 - Urteil zum Verbot der "Sozialistischen Reichspartei" [RSP]).

Zu § 3 (Landesprogramm)

Durch diese Vorschrift soll ein Landesprogramm gegen Neonazismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder antidemokratische Bestrebungen gesetzlich verankert werden. Dadurch sollen Maßnahmen für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in einem Programm gebündelt werden. Durch die Festsetzung eines jährlich mindestens zur Verfügung stehenden Betrages, der durch den Landtag im Haushalt einzustellen ist, wird ausgeschlossen, dass die Auseinandersetzung mit Neonazismus, Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder antidemokratischen Einstellungen sowie der Schutz von Grund- und Menschenrechten nicht im Rahmen der Haushaltsberatungen und unter dem Druck der Schuldenbremse unter ein Mindestmaß reduziert und damit wirkungslos gemacht wird.

Zu § 4 (Unabhängige Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie - Leitung, Finanzierung)

Art. 146 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen legt fest, dass der Schutz der Verfassung Pflicht eines jeden ist. Die Errichtung einer Behörde zum Schutz und zur Sicherung des Bestandes der Verfassung ist daher verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Gleichwohl ist es notwendig, gesellschaftliches Engagement zu bündeln, zu unterstützen und mit den für deren Arbeit notwendigen Informationen zu versorgen. Darüber hinaus ist das Engagement gegen neonazistische, rassistische, gruppenbezogen menschen-

feindlich sowie antidemokratische Einstellungen angemessen finanziell auszustatten und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu verteilen. All dies kann die Informations- und Dokumentationsstelle leisten.

Aus der im Bundesgesetz festgelegten Zusammenarbeitspflicht wird in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auch die Pflicht für die Länder abgeleitet, eine entsprechende Behörde zu unterhalten. Um diese Pflicht zu erfüllen, wird die Informations- und Dokumentationsstelle in der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt organisiert.

Als angemessene Zeitspanne für die Schaffung der neuen Organisationsstrukturen wird ein Zeitraum mit Endpunkt 31. Dezember 2013 betrachtet. Die neue Organisationsstruktur ist nach Abs. 1 als eigenständige rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts definiert, deren Anstaltsträger und Gewährleistungsträger das Land ist. Diese öffentlich-rechtliche Organisationsform ist notwendig, um die Vorgaben aus § 2 Bundesverfassungsschutzgesetz zu erfüllen, die die Organisationsform einer "Behörde" vorschreibt.

Als unabhängige Anstalt und oberste Landesbehörde erhält die Einrichtung auch eigene Dienstherrenfähigkeit. So wird die Unabhängigkeit der Einrichtung von anderen Strukturen der Exekutive noch verstärkt. Die einzige verbleibende Mitentscheidungs- und Kontrollinstanz, z.B. bei Wahl und Abwahl des Anstaltsleiters und bei Ernennung des Stellvertreters, ist der Landtag als demokratisches Repräsentationsgremium und Verfassungsorgan. Der Leiter oder die Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle wird mit Zweidrittelmehrheit gewählt, um der Funktion eine möglichst hohe demokratische Legitimation zu geben. In § 4 ist auch eine Finanzierungsgarantie für die Einrichtung aufgenommen (Abs. 2) sowie die Gewährsträgerhaftung des Landes für Verpflichtungen der Anstalt (Abs. 1), um die tatsächlich wirksame Erfüllung der Aufgaben kontinuierlich sicherzustellen.

Zu § 5 (Aufgaben)

Abs. 1 beschreibt den Kernbereich der bei der Informations- und Dokumentationsstelle angesiedelten Aufgaben. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen oder antidemokratischen Einstellungen kommt der Informations- und Dokumentationsstelle die Funktion einer nach wissenschaftlichen Kriterien arbeitenden Fachstelle zu, die gegen die Grundsätze der Verfassung gerichtete Aktivitäten und mit diesem Ziel gebildete Strukturen dokumentiert und die Öffentlichkeit unterrichtet, über die ideologischen Hintergründe der Einstellung aufklärt und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ziel fördert, derartigen Einstellungen entgegenzuwirken. Die Informations- und Dokumentationsstelle ist zudem Knotenpunkt für die Vernetzung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Projekte im Sinne des Auftrages der Stelle und berät diese in ihrer Arbeit.

Abs. 2 macht die Informations- und Dokumentationsstelle zur verantwortlichen Stelle für das Landesprogramm nach § 3. Die Informations- und Dokumentationsstelle ist sowohl für die Erarbeitung der Förderrichtlinie, die Antragsbearbeitung, die Betreuung der geförderten Projekte als auch die für die Evaluierung verantwortliche Stelle. Die Unabhängigkeit der Informations- und Dokumentationsstelle gegenüber der Landesregierung garantiert hierbei ein allein an fachlichen Kriterien orientiertes Umsetzen des Landesprogramms.

In den Abs. 3 und 4 findet - entsprechend des in § 3 angewendeten Strukturmodells - der Abgleich mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz bei den Aufgabenstellungen statt. Hinsichtlich des Begriffswechsels zur freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen. Die Punkte, die sich in Abs. 4 auf den Bereich Sicherheitsüberprüfungen beziehen, sind nur insoweit nötig, als es Zusammenarbeitspflichten mit der Bundesebene nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz und anderen Vorschriften betrifft. Die Hessische Regelung zur Sicherheitsüberprüfung wird - mangels Bedarf - durch Art. 4 des Gesetzes aufgehoben.

Zu § 6 (Umgang mit den Unterlagen des bisherigen Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz)

Die Informations- und Dokumentationsstelle wird verantwortliche Stelle für die Unterlagen des aufzulösenden Landesamtes für Verfassungsschutz. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, die Unterlagen zu erfassen. Grundsätzlich wird jedem Menschen das Recht zuerkannt, darüber Auskunft

zu erhalten, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Daten zu seiner Person gespeichert hat. Für den Umfang der Akteneinsicht und Herausgabe von Unterlagen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Grenzen aufgenommen worden. Für die konkrete Regelung der Erfassung und Einsichtnahme in Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 7 (Zugang zu Informationen)

Zu beachten ist mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, dass dort nur für die Bundesbehörde festgelegt wird, dass sie auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitet. Eine entsprechende Festlegung für die Landesebene fehlt im Bundesgesetz. Daher besteht hier für den Landesgesetzgeber und die Umsetzung der Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in den Ländern Handlungsspielraum. Die entsprechenden Landesbehörden sind daher nicht gezwungen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten. Der Landesgesetzgeber darf daher davon Abstand nehmen, eine Ermächtigung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auszusprechen.

In Abs. 1 werden nachrichtendienstliche Befugnisse für die in Hessen zu errichtende Behörde ausgeschlossen. Im Weiteren werden die Möglichkeiten der Informationsgewinnung beschrieben. Es wird festgelegt, dass erhaltene Informationen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben der Informations- und Dokumentationsstelle stehen, unmittelbar zu löschen sind und keinerlei Verwendung finden dürfen. Die Möglichkeit der anonymisierten Informationsweitergabe an die Informations- und Dokumentationsstelle als auch das in Abs. 4 für die Beschäftigten der Informations- und Dokumentationsstelle implementierte Zeugnisverweigerungsrecht wird in dem höchst sensiblen Aufgabenbereich für notwendig erachtet.

Zu § 8 (Informationsübermittlung durch die Informations- und Dokumentationsstelle)

Es wird klargestellt, dass jeder sich mit Anfragen und der Bitte um Auskünfte an die Informations- und Dokumentationsstelle wenden kann. Da es ein umfassendes Informationsfreiheitsgesetz in Hessen nicht gibt, ist diese Regelung notwendig.

Zu § 9 (Ausschluss der Informationsübermittlung)

Durch die Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist ein gänzlicher Ausschluss der Zusammenarbeit mit anderen Geheimdienstbehörden nicht möglich. Allerdings lassen die Bundesregelungen für den Landesgesetzgeber den Handlungsspielraum offen, eine öffentliche Stelle zu schaffen, die ohne nachrichtendienstliche Mittel arbeitet. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass Sachinformationen in vollem Umfang ausgetauscht werden können, eine Informationsübermittlung im sensiblen Bereich der personenbezogenen Daten aber unterbleibt. So wird sichergestellt, dass der in § 7 verankerte Ausschluss nachrichtendienstlicher Befugnisse nicht durch die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder unterlaufen wird.

Zu § 10 (Datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder anordnet. Der Informations- und Dokumentationsstelle wird das Recht übertragen, personenbezogene Daten zu erfassen, zu verarbeiten und zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung nach § 5. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Hessischen Datenschutzgesetzes für die Übermittlung personenbezogener Daten erfüllt sind. Unabhängig davon bleibt der Ausschluss der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 9 bestehen.

Zu § 11 (Unterrichtungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit)

Die Informations- und Dokumentationsstelle verwirklicht ihre Aufgaben vornehmlich durch eine in die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation. Ein jährlicher Bericht und die parlamentarische Beratung in jeweils öffentlichen Sitzungen bilden hierfür die Grundlage. Die für den ersten Bericht festgelegte Frist ist angesichts der bis zum 31. Dezember 2013 vollständig herzustellenden Arbeitsfähigkeit angemessen.

Zu § 12 (Beirat und parlamentarisches Kontrollgremium)

Der Informations- und Dokumentationsstelle wird ein Beirat zur Seite gestellt, der nur zu einer Minderheit aus den dem Landtag angehörenden Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirates werden vom Landtag gewählt. Neben den bereits im Gesetz konkret beschriebenen Aufgaben nimmt Abs. 3 eine Beschreibung der Hauptverantwortung für den Beirat vor.

In Abs. 5 werden Bestimmungen für die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission festgeschrieben. Da die Informations- und Dokumentationsstelle nach dem vorliegenden Gesetz ohne nachrichtendienstliche Mittel arbeitet, fällt das Argument der notwendigen strengen Geheimhaltung der Arbeit der Kommission weg. Daher entfällt auch die (behauptete) Begründung für eine Besetzung der Kommission, die derzeit aus fünf Mitgliedern besteht, die parlamentarischen Prinzipien wie z.B. der Spiegelbildlichkeit widerspricht. Daher wird nun festgelegt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission in Zukunft wie ein Fachausschuss des Landtags zu bilden ist und arbeiten soll.

Aus parlamentsdemokratischen Gründen wird die Anwendung des Berechnungsverfahrens Hare-Niemeyer festgeschrieben. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der jeweils in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertretenen Fraktionen wird als Mitglied im Beirat bestimmt. Eine vollständige "Inkorporation" der Parlamentarischen Kontrollkommission in den Beirat ist nicht notwendig, auch durch nur einen Vertreter werden die jeweiligen Fraktionen an der Arbeit des Beirates angemessen beteiligt.

Zu § 13 (Außerkräfttreten des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz und Auflösung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz)

Durch die Überleitungsbestimmung des § 13 wird eine bruchlose Umgestaltung der Arbeits- und Behördenstrukturen im Bereich Verfassungsschutz sichergestellt. Die Vorschrift führt dazu, dass in einer (kurzen) Übergangsphase sich die Abwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Aufbau der Informations- und Dokumentationsstelle parallel vollziehen.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass Beschäftigte, die mit Fragen der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel im Landesamt für Verfassungsschutz befasst waren, nicht in der neuen Informations- und Dokumentationsstelle beschäftigt werden können. Diese Vorschrift sieht eine Berufsausübungsregelung vor, die an den Bewertungsmaßstäben des Art. 12 Grundgesetz gemessen werden muss. Außerdem ist Art. 33 Grundgesetz (Zugang zu öffentlichen Ämtern) zu beachten. Eine solche Einschränkung der Berufswahl bzw. der Einstellungsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienst ist dann gerechtfertigt und zulässig, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Diese Sachgründe liegen hier vor. Die neue Informations- und Dokumentationsstelle arbeitet nach dem Prinzip der umfassenden zivilgesellschaftlichen Aufklärungs- und Bildungsarbeit und mit den Mitteln möglichst umfassender Öffentlichkeit und Transparenz. Dieses Struktur- und Tätigkeitskonzept der Informations- und Dokumentationsstelle steht der Arbeitsweise von Geheimdiensten, wie dem Landesamt für Verfassungsschutz als von Hessen aus agierender Inlandsgeheimdienst, unvereinbar gegenüber. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bei einem direkten Wechsel von Personal mit Erfahrungen in nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und entsprechender "Berufsroutine" die wirksame Umsetzung des Struktur- und Arbeitskonzepts der Informations- und Dokumentationsstelle nicht unerheblich beeinträchtigt würden. Diese Regelung stellt nur eine Berufsausübungsregelung dar und ist verhältnismäßig, da es für die betroffenen Personen auch andere Verwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst gibt, so dass von einer Weiterbeschäftigung im Staatsdienst auszugehen ist.

Hinzu kommt, dass ein Beamter bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst bei seiner Einstellung sich der Verpflichtung unterwirft, auch in anderen Bereichen des Landesdienstes Verwendung zu finden als in seiner ursprünglichen bzw. bisherigen Tätigkeit, wenn der Dienstherr dies verlangt.

Zu Art. 2

Als Folge der Unabhängigkeit der durch Art. 1 errichteten Informations- und Dokumentationsstelle wird diese im Vollzug der Aufstellung des Haushaltsplans mit in der Unabhängigkeit vergleichbaren Behörden gleichgestellt.

Zu Art. 3

Durch die Regelungen in Art. 1 § 5 Abs. 4 kann das in seinem Grundrechtseingriff weitreichende Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vollständig entfallen.

Zu Art. 4

Diese Änderungen sind notwendige Folgeänderungen, die sich aus den Neuregelungen des Art. 1 ergeben.

Zu Art. 5

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten des gesamten Artikelgesetzes. Spezielle Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten in den einzelnen Artikeln sind gesondert zu beachten.

Wiesbaden, 17. September 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen